

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Nr 22

Freiburg i. Br., 4. September

1941

Inhalt: Die Rationen bei gemischten Ehen. — Monatliche Gebetsmeinungen. — Altchristliches Fürbittgebet. — Verbreitung religiösen Schrifttums. — Urkundensteuer betr. — Winterhilfswerk 1941/42. — Katholisches Ehe- und Familienleben. — Exerzitenheim Himmelsporten. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Sterbefälle.



Als Opfer ihrer Pflicht im Dienste des Vaterlandes sind auf dem Felde der Ehre gefallen die Kandidaten der Theologie und Alumnen des Collegium Borromaeum:

11. Soldat **Franz Xaver S u c h e r** aus Fautenbach, am 18. Juli 1941 in der Schlacht bei Dobromisz (Smolensk) im Alter von 21 Jahren.
12. Gefreiter **Wilhelm H u b e r** aus Oberharmersbach, am 22. Juli 1941 in Rußland im Alter von 27 Jahren.
13. Gefreiter **Karl B r u n n e r** aus Banholz (Ks. Waldshut), am 24. Juli 1941 bei Smolensk im Alter von 24 Jahren.
14. Gefreiter **Egon W o l l e r** aus Singen a. S., verwundet bei Mogilew (Rußland), Kopfverletzung, im Lazarett gestorben am 27. Juli 1941 im Alter von 24 Jahren.
15. Gefreiter **Anton S a u e r** aus Höpfingen, am 30. Juli 1941 bei Waruschina südlich Jelnja im Alter von 22 Jahren.
16. Gefreiter **Johann A n d l a u e r** aus Kappel über Lahr, bei einem Spähtruppunternehmen bei Stwobadka am 1. August 1941 im Alter von 25 Jahren.
17. Soldat **Erich H u b e r** aus Lörrach, gestorben nach schwerer Verwundung am 5. August 1941 bei Millwice im Alter von 23 Jahren.

Wir empfehlen ihre Seelen dem Memento der Priester und dem Gebete der Gläubigen.

R. i. p.

(Ord. 22. 8. 1941 Nr. 11502.)

Die Kautionen bei gemischten Ehen.

In unserer Bekanntmachung vom 2. August 1941 Nr. 11009 betr. die Kautionen bei gemischten Ehen (Amtsblatt S. 435) haben wir „Dubia de cautionibus in mixtis nuptiis praestandis — Suprema Sacra Congregatio S. Officii“ zur Kenntnis gebracht. In dieser Veröffentlichung ist unter Ziff. II ein Druckversehen unterlaufen, weshalb wir diese Ziff. II nochmals im ganzen Wortlaut nachstehend zum Abdruck bringen:

II. an validum habendum sit matrimonium celebratum inter partem catholicam et partem acatholicam certe non baptizatam, cum eadem dispensatione, ante Codicis Iuris Canonici promulgationem, si sola pars acatholica cautiones praescriptas praestiterit;

et quatenus negative ad I et II dubium“.

Freiburg i. Br., den 22. August 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 21. 8. 1941 Nr. 11501.)

Monatliche Gebetsmeinungen.

Unter Hinweis auf unseren Erlaß Nr. 6317 vom 6. Mai 1940 (Amtsblatt Nr. 12 S. 266) werden als Gebetsmeinungen festgesetzt:

für September 1941: die im Sanitätsdienst und in der Wehrmachtseelsorge wirkenden Priester der Erzdiözese.

für Oktober 1941: Pflege des Rosenkranzgebetes im Sinne des Rundschreibens Papst Pius XI. Amtsblatt Nr. 21. 1937.

Freiburg i. Br., den 21. August 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 23. 8. 1941 Nr. 11616.)

Altchristliches Fürbittgebet.

Unter Abänderung unserer Verfügung vom 4. Mai 1940 — Amtsblatt Nr. 12. 1940 S. 265 — ist künftighin das Altchristliche Fürbittgebet (Magnifikat S. 151) zu verrichten.

Dem Text des Magnifikat sind folgende Gebetsworte voranzustellen:

„Lasset uns beten für unsere Soldaten im Krieg, damit der Herr ihnen Mut und Sieg verleihe und einen baldigen Frieden durch sie bewirke.

Herr, erbarme dich ihrer!

Lasset uns beten für die kranken und verwundeten Krieger, auf daß sie bald wieder genesen, um ihre

Pflichten gegen Gott und das Vaterland wieder zu erfüllen.

Herr, erbarme dich ihrer!

Lasset uns beten für die gefallenen Krieger. Der Herr kröne sie mit der Krone des ewigen Sieges und schenke uns ein Wiedersehen in der ewigen Heimat.

Herr, erbarme dich ihrer!“

Freiburg i. Br., den 23. August 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 29. 8. 1941 Nr. 11579.)

Verbreitung religiösen Schrifttums.

Mit Erlaß vom 26. März 1941 Nr. 3750 haben wir bekannt gegeben, „daß die Reichspressekammer keine Einwendungen erheben wird, wenn das Verteilen von Schriften 3—4mal im Jahre, etwa gelegentlich der großen Feste in der Kirche, erfolge“. Unterdessen hat Se. Eminenz Cardinal Bertram-Breslau, veranlaßt durch bestehende Schwierigkeiten, durch eine Rückfrage bei der Reichsschrifttumskammer festgestellt, daß diese Auffassung auf einem Mißverständnis beruhe. Jedes Verbreiten von Schrifttum in nicht gewerblichen Räumen ohne ausdrückliche Genehmigung der Reichsschrifttumskammer sei nach der amtlichen Bekanntmachung Nr. 145 untersagt. Sollte die Kammer feststellen, daß derartige Verteilungen stattfinden, werde sie den einzelnen Kirchenvorstand durch Ordnungsstrafen zur Rechenschaft ziehen.

Es wurde damals auch die Anordnung der Reichsschrifttumskammer Nr. 134 über den Einzelhandel mit Schrifttum bekannt gegeben, wonach der Einzelhandel mit verlagsneuem Schrifttum bis zum Ladenpreis von 0,50 RM. mit anderen Gewerben verbunden werden dürfe. Auch diese Erleichterung ist unterm 1. VII. 1941 von der Reichsschrifttumskammer zurückgezogen worden. Dagegen dürfen deutschsprachliche Bibeln, Gesang- und Gebetbücher, Volksschulbücher, Bilderbücher für Kinder u. ä. von nicht buchhändlerischen Geschäften nach wie vor angeboten und vertrieben werden.

Darnach ist die Verbreitung religiösen Schrifttums nur durch den katholischen Verlag, den kath. Buchhandel und den allgemeinen Sortimentsbuchhandel möglich. Bücher, Broschüren und Kleinschriften dürfen zwar empfohlen, es dürfen auch Bestelllisten aufgelegt werden; die Bestellungen und Zustellungen der Schriften müssen aber durch den Buchhandel erfolgen.

Außerdem darf der Geistliche persönliche Geschenke an die Gläubigen machen. Werden Schriften aber systematisch, etwa in der Kirche oder sonstwo zum Mitnehmen ausgelegt oder verteilt, so handelt es

sich um Verbreitung von Schrifttum, die ohne besondere Genehmigung der Reichsschrifttumskammer gemäß amtlicher Bekanntmachung Nr. 145 nicht gestattet ist.

Freiburg i. Br., den 29. August 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(EStR. 26. 8. 1941 Nr. 15240.)

Urkundensteuer betr.

Gemäß § 5 der Verordnung über die Änderung von Steuergesetzen vom 20. August 1941 RGBl. S. 510 wird die Urkundensteuer ab 1. September 1941 nicht mehr erhoben. Die Erhebung der Urkundensteuer, die vor dem 1. September 1941 entstanden ist, bleibt unberührt.

Die Bekanntmachungen des Erzb. Ordinariats vom 24. Juni 1936, Nr. 8840, Amtsblatt S. 125 und des EStR. vom 9. Mai 1938, Nr. 9919, Amtsblatt S. 421 sind damit gegenstandslos geworden.

Freiburg i. Br., den 26. August 1941.

Erzb. Oberstiftungsrat.

(Ord. 29. 8. 1941 Nr. 11600.)

Winterhilfswerk 1941/42.

Der Herr Reichsminister des Innern hat durch Runderlaß v. 6. 8. 1941 — V e 39/41 — 9335 bezüglich des Winterhilfswerkes 1941/42 Nachstehendes angeordnet:

„Die Mittel für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes 1941/42 werden in der gleichen Weise wie im Vorjahr aufgebracht. Die Empfänger von Versorgungsbezügen und Militärrenten werden an das Abzugsverfahren angeschlossen. Für die Beteiligung der Beamten, Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Verwaltung sowie der Empfänger von Versorgungsbezügen und Militärrenten am WSHW gelten folgende Richtlinien:

1. Das Winterhilfswerk beginnt mit dem 1. September 1941 und wird bis zum 31. März 1942 durchgeführt. Monatstürplaketten werden nicht ausgegeben.
2. a) Die Spende für das WSHW. ist nach der Lohnsteuer zu berechnen, die sich bei Anwendung der am 1. September 1941 gültigen Lohnsteuertabelle ergeben würde. Die Spende beträgt monatlich 10 v. H. der Lohnsteuer ohne Kriegszuschlag, jedoch mindestens 0,25 *R.M.*
- b) Geringfügige Änderungen der Spende, die während der Dauer des WSHW. durch Auf-

rücken im Gehalt, durch Änderung der Kinderzuschläge, durch Versetzungen usw. erforderlich würden, haben zur Ersparung von Mehrarbeit zu unterbleiben. Bei größeren Veränderungen des Einkommens (z. B. beim Ausscheiden aus dem Dienst usw.) ist die Spende jedoch neu zu berechnen, wenn der Spender dies wünscht.

- c) Die Spender in den steuerbegünstigten Ostgebieten stehen denen des übrigen Reichsgebietes nicht nach. Ihre Spende ist also nicht nach der von ihnen gezahlten Lohnsteuer zu berechnen, sondern nach der Lohnsteuer, die sie ohne Steuerbegünstigung, also bei Anwendung der am 1. September 1941 im übrigen Reichsgebiet gültigen Lohnsteuertabelle hätten zahlen müssen.
3. Lohn- und Gehaltsempfängern sowie Empfängern von Versorgungsbezügen und Militärrenten, die wegen ihres geringen Einkommens nicht zur Einkommensteuer herangezogen werden, wird empfohlen, monatlich 0,25 *R.M.* zu spenden.
4. Von Festbesoldeten, die neben ihrer Lohnsteuerleistung noch zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird erwartet, daß sie neben ihrer monatlichen Spende in Höhe von 10 v. H. der Lohnsteuer (ohne Kriegszuschlag) noch monatlich 0,7 v. H. ihres für das Vorjahr (1940) veranlagten Einkommensteuerbetrages an das WSHW. entrichten, soweit die Steuerschuld nicht durch Lohnabzug getilgt ist.
5. Beamte, Angestellte und Arbeiter der öffentlichen Verwaltung sowie Empfänger von Versorgungsbezügen und Militärrenten, welche sich am WSHW. beteiligen, weisen die für die Auszahlung der Dienstbezüge zuständigen Kassen (Zahlstellen) an, die Spende zum WSHW., abgerundet auf 0,05 *R.M.* einzubehalten und dem WSHW. (Gaubeauftragten) zuzuführen. Soweit die Besoldungen durch zentrale Besoldungskassen gezahlt werden, sind die Spenden an denjenigen Gaubeauftragten abzuführen, in dessen Geschäftsbereich die zentrale Besoldungskasse ihren Sitz hat. Ein Muster für die Anweisung ist nachstehend abgedruckt.
6. Die Einsichtnahme in die WSHW.-Abzugslisten ist Personen, die nicht mit der Gehalts- und Lohnzahlung befaßt sind, nicht gestattet.
7. Die Beiträge für die NSB. werden während der Dauer des WSHW. nicht ermäßigt“.

Wir machen auf die vorstehenden ministeriellen Bestimmungen aufmerksam und erwarten von unsern Geistlichen, daß sie sich in gleicher Weise wie die Beamten, Angestellten und Arbeiter der öffentlichen Verwaltung an dem *W. H. W.* beteiligen. Sie wollen deshalb bis längstens zum 15. September d. Js. die *Allg. Kath. Kirchensteuerkasse* in Freiburg i. Br. benachrichtigen, daß diese für das genannte Werk 10 v. H. der Lohnsteuer ohne Kriegszuschlag als Beitrag zum *W. H. W.* an der Gehaltszahlung in Abzug bringen darf. Für die Mitteilung an die erwähnte Kasse wolle das untenstehende Formular benutzt werden.

Wenn die Ermächtigung zurückgezogen wird, ist die Kirchensteuerkasse alsbald zu verständigen.

Die Ruhegehaltsempfänger werden wie die im aktiven Dienst befindlichen Geistlichen behandelt. Die Pfarrämter werden ersucht, diesen von dem vorstehenden Erlaß Kenntnis zu geben und diese zur Mitteilung an die *Allg. Kath. Kirchensteuerkasse* zu veranlassen. Für den Monat September wird der Beitrag an der Oktoberzahlung abgezogen,

Freiburg i. Br., den 29. August 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Muster.

Spende für das Winterhilfswerk 1941/42.

Ich ermächtige hiermit die *Allg. Kath. Kirchensteuerkasse* in Freiburg i. Br., für die Monate September 1941 bis einschl. März 1942 von meinen Bezügen 10 v. H. der von mir für diese Monate zu entrichtenden Lohnsteuer ohne Kriegszuschlag (auf 0,05 *R.M.* nach oben abgerundet) jedoch mindestens 0,25 *R.M.* und außerdem für die genannten Monate einen festen Betrag von *R.M.**) einzubehalten und dem *W. H. W.* zu überweisen. Den Widerruf der Ermächtigung behalte ich mir vor.

....., den 1941

..... N. N.

*) Nur von denjenigen auszufüllen, die für 1940 zur Einkommensteuer veranlagt sind oder einen Betrag spenden wollen, der den Betrag v. 10 v. H. der Lohnsteuer ohne Kriegszuschlag übersteigt.

(Ord. 18. 8. 1941 Nr. 11356.)

Katholisches Ehe- und Familienleben.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat das „Katholische Ehe- und Familienbüchlein“ im Anschluß an das Rundschreiben Papst Pius XI. im Verlag Herder & Co. in Freiburg i. Br. in zweiter

verbesserter und erweiterter Auflage herausgegeben. Es enthält zur Einleitung Gedenblätter für die Personalien der Brautleute und der Kinder und behandelt in kurzen Abhandlungen folgende Themen: „Dieses Geheimnis ist groß“, Die Heilige Schrift über die Ehe, Aus der Ansprache des Priesters an die Brautleute, Aus der Brautmesse, Vom Wesen und von der Würde der christlichen Ehe, Von der Gefährdung der christlichen Ehe, Das Gebet des Heiligen Vaters.

Es ist der Wunsch des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs, daß dieses Büchlein jungen Brautleuten bei ihrer Verheiratung als ein besonderes Andenken ausgehändigt wird. Es stehen uns einige tausend Exemplare zur freien Verfügung. Dieselben werden gegen Bestellung den einzelnen Pfarrämtern gratis zugesandt. Die Bestellungen sind an die Erzb. Expeditur zu richten.

Freiburg i. Br., den 18. August 1941.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Exerzitienheim Himmelsporten, Würzburg.

Bei folgenden Priesterkursen können noch Meldungen entgegengenommen werden:

15.—19. Sept.: Exerzitienmeister P. Esch S. J.

28. Sept.—2. Okt.: „ P. Dantscher S. J.

6.—10. Oktober: „ P. Paschalis, Salv.

13.—17. Oktober: „ P. Paschalis, Salv.

Anmeldungen mit Angabe von Geburtszeit und -ort bis spätestens 9 Tage vor Beginn des Kurses.

Verzicht.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers August Ruf auf die Pfarrei S. Peter und Paul in Singen a. S. mit Wirkung vom 1. Oktober ds. Js. cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Überlingen-Andelshofen, decanatus Linzgau.
Zimmern, decanatus Geisingen.

Collatio libera. Petitiones intra 14 dies proponantur.

Sterbfälle.

15. August: Karl Mayer, Rektor am Städtischen Krankenhaus in Baden-Baden.

17. August: Josef Boll, ref. Pfarrer von Fautenbach, † in Gips (Schweiz).

R. i. p.